

Federführung:
60 - Planung, Bauordnung, Verkehr
Produkt:
60.01 Stadtplanung

Datum:
17.06.2019

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	26.06.2019	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	11.07.2019	Kenntnisnahme

Promenaden - obligatorische Beratung von Vorhaben durch GBR

Beschlussvorschlag:

Vorhaben im Bereich der Promenaden und deren Ringstraßen, für die Bebauungspläne mit Gestaltungssatzungen aufgestellt wurden oder die noch nach § 34 BauGB „Bauen im Innenbereich“ zu beurteilen sind, sind bis auf weiteres obligatorisch dem Gestaltungsbeirat (GBR) zur Beratung vorzulegen. § 3 (3) der Geschäftsordnung des Gestaltungsbeirates bleibt vorbehalten.

Sachverhalt:

Mit Vorlage 128/2019 wird dem Rat im Juli 2019 die Aktualisierung der „Gestaltungssatzung Innenstadt“ aus dem Jahre 2006 zum Beschluss vorlegt. In der Vorlage wird erläutert, warum der Geltungsbereich zum einen rechtlich um den Bereich nördlich der Bahnhofsstraße sowie formal um die Promenadenbereiche reduziert werden muss bzw. reduziert wird.

Insbesondere der Bereich der Promenaden wird aber weiterhin als so städtebaulich sensibel und erhaltenswert eingestuft, dass hier der Gestaltungsbeirat (GBR) auch zukünftig obligatorisch – wie im Geltungsbereich der Satzung von 2006 auch – über Neubauvorhaben und Änderungen beraten sollte. Daher soll hier ein Grundsatzbeschluss durch den Rat erfolgen, wie dies auch zuletzt für den Bereich der Einfallstraße Daruper Straße im Jahr 2016 erfolgte.

Zwar stufen die Mitglieder die beiden entfallenden Quartiere östlich und westlich Letter Straße / nördlich der Bahnhofsstraße ebenso als städtebaulich wichtige Gebiete ein. Hier steht jedoch nicht der Erhaltungsgedanke im Vordergrund, sondern die Aufwertung des städtebaulichen Erscheinungsbildes. Da auch untergeordnete Nebenstraßen im Gebiet liegen, sollte hier nicht eine obligatorische Einbeziehung des GBR für alle Vorhaben gelten, aber objekt- und lageabhängig sollten auch hier bestimmte Vorhaben gemäß § 3 (4) der Geschäftsordnung der Gestaltungsbeirat einbezogen werden.

Hierzu der entsprechende Paragraph als Auszug:

3. Zuständigkeit des Beirates

(1) Der Gestaltungsbeirat ist ein unabhängiges Sachverständigengremium, das der Bürgermeister, den Stadtrat sowie die Fachverwaltung der Stadt Coesfeld berät. Er beurteilt Vorhaben von besonderer städtebaulicher Bedeutung sowie Vorhaben im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung Innenstadt Coesfeld.

(2) Der Gestaltungsbeirat wird angehört, wenn von Vorhaben aufgrund ihrer Größe oder Lage im Stadtgefüge stadtbildprägende Auswirkungen zu erwarten sind. In diesem Sinne ist eine Beurteilung von Vorhaben im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung für die Innenstadt von Coesfeld obligatorisch.

(3) Der Geschäftsführer des Gestaltungsbeirats kann feststellen, dass ein Vorhaben im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung der Innenstadt von Coesfeld aufgrund seines geringen Umfangs dem Gestaltungsbeirat nicht vorgelegt wird.

(4) Sonstige Vorhaben im Stadtgebiet können durch den Gestaltungsbeirat beurteilt werden, wenn der Geschäftsführer des Gestaltungsbeirats im Einvernehmen mit dem Beiratsvorsitzenden es für erforderlich hält. Unabhängig davon kann der Rat der Stadt Coesfeld beschließen, dass bedeutsame Vorhaben im Gestaltungsbeirat beraten werden.

....

Anlagen:

Übersichtsplan